

[C - 99/00891]

**8 JULI 1999.** — Omzendbrief betreffende het verslag van samenwoonst of van gezamenlijke vestiging dat opgesteld wordt in het kader van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de omzendbrief van 30 september 1997 betreffende het verlenen van een verblijfsmachtiging op basis van samenwoonst in het kader van een duurzame relatie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 8 juli 1999 betreffende het verslag van samenwoonst of van gezamenlijke vestiging dat opgesteld wordt in het kader van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de omzendbrief van 30 september 1997 betreffende het verlenen van een verblijfsmachtiging op basis van samenwoonst in het kader van een duurzame relatie (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 1999), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 99/00891]

**8 JUILLET 1999.** — Circulaire relative au modèle de rapport de cohabitation ou d'installation commune établi dans le cadre de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et de la circulaire du 30 septembre 1997 relative à l'octroi d'une autorisation de séjour sur la base de la cohabitation dans le cadre d'une relation durable. Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 8 juillet 1999 relative au modèle de rapport de cohabitation ou d'installation commune établi dans le cadre de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et de la circulaire du 30 septembre 1997 relative à l'octroi d'une autorisation de séjour sur la base de la cohabitation dans le cadre d'une relation durable (*Moniteur belge* du 6 octobre 1999), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 99/00891]

**8. JULI 1999** — Rundschreiben über das Muster des Berichts über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung, der im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung erstellt wird — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 8. Juli 1999 über das Muster des Berichts über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung, der im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung erstellt wird, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

#### MINISTERIUM DES INNERN

**8. JULI 1999** — Rundschreiben über das Muster des Berichts über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung, der im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung erstellt wird

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

Wie in Buchstabe *D*) Absatz 2 des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung angekündigt, finden Sie in der Anlage das Muster eines Berichts über das Zusammenwohnen von nicht verheirateten Personen und die diesbezüglichen Anweisungen.

Da das Zusammenleben außerdem eine der Bedingungen ist für die Ausübung des Aufenthaltsrechts oder den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem Ausländer, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist, mit einem Belgier oder mit einem EWR-Staatsangehörigen, wird dieses Muster eines Berichts, der je nach Fall Bericht über das Zusammenwohnen beziehungsweise Bericht über die gemeinsame Niederlassung genannt wird, in diesen verschiedenen Fällen ebenfalls benutzt.

Die Erstellung dieses Berichts ist eine Aufgabe, die der Minister des Innern gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt der Gemeindepolizei anvertraut.

Die Kontrollen müssen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKMR) (insbesondere des Artikels 8, in dem das Recht auf Privat- und Familienleben gewährleistet wird) und unter Berücksichtigung der durch die Verfassung (insbesondere Artikel 15 über die Unverletzlichkeit der Wohnung) gewährleisteten Grundfreiheiten durchgeführt werden.

Die im Rahmen dieser Kontrollen von den Beamten der Gemeindepolizei gesammelten Angaben ermöglichen es dem Ausländeramt, die angemessenen Verwaltungsbeschlüsse in bezug auf den Aufenthalt von mehr als drei Monaten der betreffenden Ausländer in Belgien zu fassen. Es handelt sich also um wesentliche Angaben.

#### I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

##### A) KONTROLLE DES ZUSAMMENWOHNENS

Diese Kontrolle muß in den folgenden drei Fällen durchgeführt werden:

- im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines Ausländers, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist (Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980),
- im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines ausländischen Studenten, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist (Artikel 10bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980),
- im Falle einer dauerhaften Beziehung zwischen Personen, ob EWR-Staatsangehörige oder nicht, die unverheiratet zusammenwohnen (vorerwähntes Rundschreiben vom 30. September 1997).

Die Kontrolle des Zusammenwohnens ist strenger als die Kontrolle der gemeinsamen Niederlassung (siehe weiter unten), da überprüft werden muß, ob die betreffenden Ausländer tatsächlich zusammenwohnen. In diesem Rahmen muß insbesondere überprüft werden, ob die betreffenden Ausländer zusammenleben, ob sie eine gemeinsame Wohnung haben, ob sie einander kennen...

Im Zweifelsfall muß diese Kontrolle durch eine Befragung der Nachbarn ergänzt werden, um zu überprüfen, ob es sich tatsächlich um ein Zusammenwohnen handelt (siehe «Dem Beamten der Gemeindepolizei vorbehaltene Felder», insbesondere die Rubrik «Befragung der Nachbarn»).

#### B) KONTROLLE DER GEMEINSAMEN NIEDERLASSUNG

Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verpflichtet den Ehepartner eines Belgiers oder eines EG-Ausländers, sich gemeinsam mit diesem Belgier oder EG-Ausländer niederzulassen.

Der Begriff «gemeinsame Niederlassung» ist durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 in Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingefügt worden, um das Gesetz mit den betreffenden europäischen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen (Artikel 10 der Verordnung EWG Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über den freien Arbeitnehmerverkehr in der Gemeinschaft).

Der Begriff «gemeinsame Niederlassung» beinhaltet für die Ehepartner nicht die Verpflichtung, zusammenzuwohnen oder permanent gemeinsam zu leben, setzt jedoch auf jeden Fall voraus, daß der EG-Ausländer oder der Belgier, dem der ausländische Ehepartner nachgekommen ist, in Belgien wohnt.

Wenn der EG-Ausländer oder der Belgier in Belgien wohnt, muß noch überprüft werden, ob die Ehepartner sich gemeinsam niederlassen, das heißt, ob sie eine Lebensgemeinschaft bilden. Es muß zwischen ihnen tatsächlich eine eheliche Beziehung bestehen, und dies auch wenn ihre Wohnorte getrennt sind (gemäß der ständigen Rechtsprechung des Staatsrates muß ein Minimum an ehelicher Beziehung fortbestehen).

Durch die Kontrolle der gemeinsamen Niederlassung wird praktisch überprüft, ob es sich tatsächlich um eine eheliche Beziehung handelt.

So handelt es sich zum Beispiel um eine Lebensgemeinschaft, wenn die Ehepartner während der Woche aus beruflichen oder sonstigen Gründen getrennt leben, am Wochenende jedoch zusammenkommen. Es handelt sich dagegen nicht um eine Lebensgemeinschaft, wenn eine Person nur einmal pro Woche zu der Wohnung ihres Ehepartners kommt, um ihre Post abzuholen.

In solchen Fällen muß der Polizeibeamte eine gründliche Untersuchung vornehmen, um den eventuellen Wohnort eines der Ehepartner zu ermitteln (siehe Feld 4 des Berichts). Im Zweifelsfall kann er außerdem durch eine Befragung der Nachbarn des Ehepaars überprüfen, ob eine eheliche Beziehung tatsächlich besteht (siehe «Dem Beamten der Gemeindepolizei vorbehaltene Felder», Rubrik «Befragung der Nachbarn»).

Zur Erinnerung: der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) setzt sich aus folgenden Ländern zusammen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großherzogtum Luxemburg, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

## II. HÄUFIGKEIT DER KONTROLLEN

### A) KONTROLLE DES ZUSAMMENWOHNENS

1. Im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines Ausländers, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist (Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), muß die Kontrolle gemäß dem Rundschreiben vom 28. Februar 1995 über das in Artikel 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Verfahren und über das Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Ausländer (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1995, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 1996) im Laufe des achten Monats nach Einreichen des Aufenthaltsantrags durchgeführt werden.

2. Im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines ausländischen Studenten (Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) muß die Kontrolle auf Anweisung des Büros «Studenten» des Ausländeramts durchgeführt werden.

3. Im Falle einer dauerhaften Beziehung zwischen Personen, ob EWR-Staatsangehörige oder nicht, die unverheiratet zusammenwohnen (vorerwähntes Rundschreiben vom 30. September 1997), müssen auf Anweisung des Büros A oder des Büros E des Ausländeramts vier Kontrollen durchgeführt werden:

- Die erste Kontrolle muß innerhalb sechs Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durchgeführt werden.
- Die anderen drei Kontrollen müssen einmal pro Jahr während dreier Jahre durchgeführt werden; die erste muß nach Ablauf der vorerwähnten ersten Frist von sechs Monaten durchgeführt werden.

### B) KONTROLLE DER GEMEINSAMEN NIEDERLASSUNG

Diese Kontrolle wird auf Anweisung des Büros E des Ausländeramts durchgeführt.

## III. IDENTIFIZIERUNG DER PERSONEN (FELDER 1 UND 2 DES BERICHTS)

Die Identifizierung der in den Feldern 1 und 2 des Berichts erwähnten Personen erfolgt auf der Grundlage der Daten des Nationalregisters vor der Kontrolle. Sie wird vom Gemeindebeamten, der Zugriff auf das Nationalregister hat, vorgenommen.

## IV. KONTROLLE DES ZUSAMMENWOHNENS / DER GEMEINSAMEN NIEDERLASSUNG (FELDER 3 BIS 9 DES BERICHTS)

Sowohl im Falle einer Kontrolle des Zusammenwohnens als auch im Falle einer Kontrolle der gemeinsamen Niederlassung muß der Polizeibeamte folgende Überprüfungen vornehmen:

FELD 3: Hier müssen sowohl das Datum, die Uhrzeit und die Adresse der Kontrolle als auch Name, Vorname und Eigenschaft des Polizeibeamten angegeben werden.

Der Polizeibeamte überprüft auch den (die) Namen, der (die) auf der Klingel angegeben ist (sind).

Falls die in den Nummern 1 und 2 erwähnten Personen abwesend sind, muß der Polizeibeamte das Datum und die Uhrzeit seines Besuchs angeben und eine Benachrichtigung im Briefkasten der Betroffenen hinterlassen.

Wenn der Polizeibeamte nach drei aufeinanderfolgenden Besuchen die Anwesenheit der Betroffenen immer noch nicht überprüfen konnte, schließt er seinen Bericht ab, indem er direkt die ihm vorbehaltenen Felder auf Seite 7 des Berichts und insbesondere die Rubrik «Eventuelle Bemerkungen» ausfüllt. Er muß angeben, daß er aufgrund der wiederholten Abwesenheit der Betroffenen die beantragte Kontrolle nicht durchführen konnte.

FELD 4: Der Polizeibeamte stellt die Anwesenheit eines oder der beiden Betroffenen fest und gibt die Identität der in der (den) Nummer(n) 1 oder/und 2 erwähnten anwesenden Person(en) und den Grund für die eventuelle Abwesenheit der anderen Person an (zum Beispiel: Arbeit, wenn möglich durch Vorlegen des Arbeitsvertrags oder anderer Beweismittel nachzuweisen).

Wenn die betreffenden Personen nicht mehr zusammenwohnen beziehungsweise keine gemeinsame Niederlassung mehr vorliegt, gibt der Polizeibeamte das Datum der Trennung an.

Wenn einer der Betroffenen einen anderen Wohnort hat, gibt der Polizeibeamte diesen ebenso an.

FELD 5: Der Polizeibeamte überprüft an Ort und Stelle, ob die kontrollierten Personen tatsächlich die in den Nummern 1 und 2 des Berichts erwähnten Personen sind, indem er ihre Identitätsdokumente oder jedes andere Dokument, anhand dessen sie identifiziert werden können, kontrolliert.

FELD 6: Da diese Kontrolle nicht im Rahmen einer Haussuchung im Sinne von Artikel 148 des Strafgesetzbuches durchgeführt wird, ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich, um die Kontrolle durchzuführen.

Die Einwilligung eines Dritten ist in diesem Rahmen nicht gültig.

Bei Ablehnung gibt der Polizeibeamte den Grund dafür an und läßt die betreffenden Personen das entsprechende Feld des Berichts unterzeichnen.

FELD 7: Der Polizeibeamte vermerkt die Sprache, die von jedem Betroffenen gesprochen wird.

FELD 8: Hier beginnt die eigentliche Kontrolle. Der Polizeibeamte, dem es gestattet wird, die Wohnung zu betreten, gibt den Wohnungstyp (1) und die Aufteilung der Wohnung an und vermerkt in der Rubrik «Eventuelle Bemerkungen» jedes Element, anhand dessen das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung (2) bewiesen werden können.

Zum Beispiel: (1) Appartementhaus, alleinstehendes Haus,...

(2) Mobiliar für zwei Personen, Fotos,...

FELD 9: Wenn andere Personen in derselben Wohnung leben wie die Betroffenen, gibt der Polizeibeamte ihre Identität und ihr eventuelles Verwandtschaftsverhältnis zu den Betroffenen an.

FELD 10: Nach Durchführung dieser Kontrolle erinnert der Polizeibeamte die Betroffenen an die Rechtsgrundlage der durchgeführten Kontrolle.

Er informiert sie über die Folgen dieser Kontrolle und fordert sie auf, die Unterlagen zu unterzeichnen.

Falls die Betroffenen sich weigern, die Unterlagen zu unterzeichnen, vermerkt der Polizeibeamte dies mit den Worten «weigert sich zu unterzeichnen».

Wenn der (die) Betroffene(n) wegen körperlicher Unfähigkeit nicht imstande ist (sind) zu unterzeichnen oder wenn er (sie) Analphabet(en) ist (sind), reicht ein Kreuz.

Diese Unterlagen müssen vom Polizeibeamten datiert, unterzeichnet und gestempelt und von seinem Vorgesetzten mit einem Sichtvermerk versehen werden.

#### V. DEM BEAMTEN DER GEMEINDEPOLIZEI VORBEHALTENE FELDER

Falls Zweifel in bezug auf das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung der betreffenden Personen bestehen, muß der Polizeibeamte eine Befragung der Nachbarn vornehmen. In diesem Rahmen werden die Nachbarn, die Hausmeisterin, ... um nützliche Auskünfte in bezug auf die Beziehung der Betroffenen gebeten.

In der Rubrik «Eventuelle Bemerkungen» vermerkt der Polizeibeamte seine Bemerkungen und seine Meinung in bezug auf die Situation, die er beobachtet hat.

Der Polizeibeamte muß die Unterlagen wiederum datieren, unterzeichnen und stempeln und von seinem Vorgesetzten mit einem Sichtvermerk versehen lassen.

Der Bericht muß dann so schnell wie möglich dem Ausländeramt (North Gate II, Bld E. Jacquain 152/1, 1000 Brüssel) per Post oder Fax übermittelt werden.

Jede weitere Auskunft in bezug auf diese Anweisungen kann unter folgenden Nummern erhalten werden:

Büro AF: 02/205.57.39 oder Büro AN: 02/205.56.03

Büro EF: 02/205.56.53 oder Büro EN: 02/205.58.60

Büro SF: 02/205.57.95 oder Büro SN: 02/205.56.03

Der Minister des Innern

L. VAN DEN BOSSCHE

MINISTERIUM DES INNERN

AUSLÄNDERAMT

2. Direktion - Büro E

3. Direktion - Büro A

3. Direktion - Büro S

## BERICHT ÜBER DAS ZUSAMMENWOHNEN/ DIE GEMEINSAME NIEDERLASSUNG

Dieser Bericht muß von einem Beamten der Gemeindepolizei erstellt und von seinem Vorgesetzten mit einem Sichtvermerk versehen werden.

Er bildet einen wesentlichen Bestandteil des Verfahrens zur Familienzusammenführung und des Verfahrens zur Verlängerung des Aufenthalts eines Ausländers, dem es erlaubt ist, sich im Rahmen einer dauerhaften Beziehung im Königreich aufzuhalten, weil er es ermöglicht, das Zusammenwohnen beziehungsweise die gemeinsame Niederlassung zu überprüfen, das/die eine Bedingung für das Recht auf oder die Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Belgien ist.

Der «Bericht über das Zusammenwohnen» muß in den folgenden Fällen erstellt werden:

- im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines Ausländers, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist (Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), oder zugunsten eines Mitglieds der Familie eines ausländischen Studenten, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist (Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980),
- einem Ausländer gegenüber, dem es erlaubt ist, sich im Rahmen einer dauerhaften Beziehung im Königreich aufzuhalten (Rundschreiben vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung, *Belgisches Staatsblatt* vom 14. November 1997, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Februar 1998).

Der «Bericht über die gemeinsame Niederlassung» muß seinerseits im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines Belgiers oder eines Angehörigen eines Mitgliedstaates des EWR (Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) erstellt werden.

Da dieser Bericht für den Beschluß der zuständigen Behörde über die Gewährung oder die Verlängerung des Aufenthaltsscheins wichtig ist, müssen folgende Fragen klar und genau beantwortet werden.

**1. Vollständige Identität des Belgiers oder des Ausländers, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten oder niederzulassen (Informationen aus dem Nationalregister)**

Name: .....

Vorname(n): .....

Geboren am ..... in .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geschlecht: .....

Personenstand: .....

Beruf: .....

Art des Aufenthaltsdokuments oder -scheins des Ausländers: .....

.....

▶ alphanumerischer Code: .....

▶ Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

Adresse: .....

.....

**2. Vollständige Identität des Ehepartners des in Nummer 1 erwähnten Belgiers oder Ausländers / der Person, die mit dem in Nummer (1) erwähnten Belgier oder Ausländer zusammenwohnt (1) (Informationen aus dem Nationalregister)**

Name: .....

Vorname(n): .....

Geboren am ..... in .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geschlecht: .....

Personenstand: .....

Beruf: .....

Art des Aufenthaltsdokuments oder -scheins des Ausländers: .....

.....

▶ alphanumerischer Code: .....

▶ Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

Adresse: .....

.....

---

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

## KONTROLLE DES ZUSAMMENWOHNENS/ DER GEMEINSAMEN NIEDERLASSUNG

3. • Datum:.....

Uhrzeit:.....

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Besuchen bitte jeweils das Datum angeben: .....

.....

Adresse, an der die Kontrolle durchgeführt wird:.....

.....

.....

• Name(n), der (die) auf der Klingel angegeben ist (sind): .....

.....

• Name, Vorname und Eigenschaft des Polizeibeamten, der die Kontrolle durchführt:.....

.....

.....

4. • Anwesenheit der beiden in Nummer 1 oder 2 erwähnten Personen: JA - NEIN

Wenn NEIN,

▶ Identität der anwesenden Person:.....

.....

.....

▶ Grund für die Abwesenheit des/der Betreffenden und, wenn möglich, Nachweis dafür:.....

.....

.....

▶ Wenn die betreffenden Personen nicht mehr zusammenwohnen oder keine gemeinsame Niederlassung mehr haben, bitte Datum der Trennung angeben: / .. / .. / ..

▶ Bitte eventuell den getrennten Wohnort der in Nummer 1 oder 2 erwähnten Person angeben: ...

.....

.....

.....

.....

5. • Überprüfung der Identität der in Nummer 1 erwähnten Person: JA - NEIN

Wenn JA:

- ▶ Identität festgestellt durch: DOKUMENTE - ERKLÄRUNGEN
- ▶ Alphanumerischer Code: .....
- ▶ Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

▶ Überprüfung der Identität der in Nummer 2 erwähnten Person: JA - NEIN

Wenn JA:

- ▶ Identität festgestellt durch: DOKUMENTE - ERKLÄRUNGEN
- ▶ Alphanumerischer Code: .....
- ▶ Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

6. • Gibt die in Nummer 1 oder 2 erwähnte Person dem Polizeibeamten ihre Einwilligung, ihre Wohnung zu betreten und dort die Kontrolle durchzuführen? JA - NEIN

Wenn NEIN, Grund für die Ablehnung: .....

.....

.....

7 • Von den Betreffenden gesprochene Sprachen:

- ▶ in Nummer 1 erwähnte Person: FR - NL - D - andere .....
- ▶ in Nummer 2 erwähnte Person: FR - NL - D - andere .....

8 • Beschreibung der Wohnung. Bitte angeben, ob es sich um eine private Wohnung oder um einen anderen Wohnungstyp handelt: .....

.....

.....

Anzahl Räume: .....

.....

Eventuelle Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

.....

- 9 • Andere Personen, die unter demselben Dach wohnen: bitte die Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim Ausländeramt angeben, wenn sie sich von der Aktennummer einer der in Nummer 1 oder 2 erwähnten Personen unterscheidet.

Gemeinsames Kind (gemeinsame Kinder):

Name: .....

Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: .....

Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

Name: .....

Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: .....

Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

Name: .....

Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: .....

Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

Andere Personen:

Name: .....

Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: .....

Verwandtschaftsverhältnis: .....

Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

Name: .....

Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: .....

Verwandtschaftsverhältnis: .....

Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....

Name: .....

Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: .....

Verwandtschaftsverhältnis: .....

Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA: .....



10. Es wird daran erinnert, daß dieser Bericht erstellt wird, um das tatsächliche Zusammenwohnen / die tatsächliche gemeinsame Niederlassung der Betreffenden im Rahmen der durch die Artikel 10, 10bis oder 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Familienzusammenführung und im Rahmen des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung zu überprüfen.

Die Erstellung und Unterzeichnung dieses Berichts führen nicht automatisch zu einem positiven Beschluß. Für die zuständige Behörde ist es jedoch ein wichtiges Element, um einen Beschluß in bezug auf die Aufenthaltsrechtsstellung der in Nummer 2 dieses Berichts erwähnten Person zu fassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ausschließlich der Minister des Innern oder das Ausländeramt in diesem Rahmen die Entscheidungsbefugnis hat.

Kann dieser Bericht jedoch aufgrund von Umständen, die ausschließlich vom Willen einer der in Nummer 1 oder 2 erwähnten Personen abhängen, nicht erstellt werden, führt dies in der Regel zu einem Beschluß zur Aufenthalts- oder Niederlassungsverweigerung oder zur Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Unterschrift des in Nummer 1 erwähnten Belgiers / EWR-Ausländers / Nicht-EWR-Ausländers, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten oder niederzulassen, der der Vermerk «Gelesen und genehmigt» vorangestellt werden muß

Unterschrift des in Nummer 2 erwähnten Ehepartners / der in Nummer 2 erwähnten Person, die mit dem Betreffenden unverheiratet zusammenwohnt, der der Vermerk «Gelesen und genehmigt» vorangestellt werden muß

Ausgestellt in....., am.....

Unterschrift und Stempel des Polizeibeamten

Sichtvermerk des Vorgesetzten des Polizeibeamten

# DEM BEAMTEN DER GEMEINDEPOLIZEI VORBEHALTENE FELDER

**Befragung der Nachbarn**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Eventuelle Bemerkungen**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ausgestellt in....., am.....

Unterschrift und Stempel des Polizeibeamten

Sichtvermerk des Vorgesetzten des Polizeibeamten

Dieser Bericht muß dem Ausländeramt - North Gate II, Bld E. Jacquain 152/1, 1000 Brüssel - übermittelt oder gefaxt werden.

Weitere Auskünfte können unter den folgenden Nummern erhalten werden:

- |                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| Büro AF: 02/205.57.72 - 205.57.39 | Fax: 02/205.57.63 |
| oder Büro AN: 02/205.56.03        | Fax: 02/205.57.79 |
| Büro EF: 02/205.58.30             | Fax: 02/205.56.52 |
| oder Büro EN: 02/205.58.60        | Fax: 02/205.56.62 |
| Büro SF: 02/205.57.95             | Fax: 02/205.57.93 |
| oder Büro SN: 02/205.56.03        | Fax: 02/205.57.79 |